Dohlen- und Steinkrebs [1092 und *1093]

(Austropotamobius pallipes und ***A. torrentium)***



Foto: A. Gillner /shutterstock.com



Foto: M. Hlavko /shutterstock.com

→

Die beiden Krebsarten unterscheiden sich vor allem in ihrer geographischen Verbreitung, haben aber ökologisch ähnliche Ansprüche.

Lebensräume in Baden-Württemberg

- Beide Krebsarten bewohnen naturnahe, saubere und sommerkühle Fließgewässer mit steinigem Substrat, der Dohlenkrebs auch Bäche der Übergangsregion vom Schwarzwald in die Rheinebene mit sandiger oder feinkiesiger Sohle. Der Steinkrebs lebt sehr selten auch in größeren Fließgewässern.

Raum- und Zeitdynamik

- Beide Krebse haben ein geringes aktives Ausbreitungspotential und eine geringe natürliche Abundanz.
- Paarung: Anfang Oktober bis November.
- Die Eier werden anschließend bis zur Schlupfzeit der Jungtiere von Mai bis Juni ausgetragen.

Habitatstrukturen im Wald

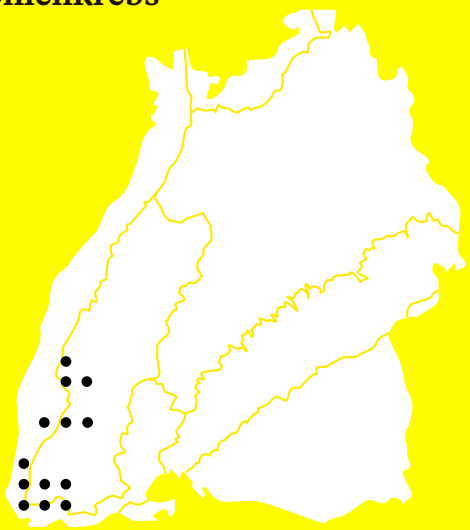
- Bäche mit hoher Wasser- und Substratqualität. Der Steinkrebs besiedelt diese auch bei geringer Wasserführung bis weit in die Oberläufe hinein (Klingen, Tobel).
- Bäche mit überhängender Vegetation und Bäumen an der Wasserlinie.
- Verstecke unter lückiger Steinauflage, Totholz oder ins Wasser ragende Baumwurzeln sowie im Uferbereich in Höhlen.

Landesweite Erhaltungsziele mit Waldbezug

- „Erhaltung von naturnahen, reich strukturierten, dauerhaft wasserführenden, vorzugsweise kleinen Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik und zahlreichen Versteckmöglichkeiten, wie lückige Steinauflagen, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Totholz oder überhängende Uferbereiche.
- Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment-, Nährstoff- oder Insektizidbelastungen.
- Erhaltung von standorttypischen Ufergehölzen
- Erhaltung von Ausbreitungsbarrieren zwischen Vorkommen von Dohlenkrebsen/Steinkrebsen und invasiven Flusskrebsen zur Vermeidung einer Einschleppung der Krebspest oder einer Verdrängung durch Konkurrenz.
- Erhaltung der Art durch Einhaltung einer strikten Krebspestprophylaxe."

(FFH-Verordnungen der Regierungspräsidien, FFH-VO 2018, Anlage 1)

Verbreitung Baden-Württemberg Dohlenkrebs



● — Vorkommen

Stand: 01.2018

Schutzstatus/ -verantwortung Dohlenkrebs

FFH-Richtlinie:	**Anhang II, V**
Ganzjährige Schonzeit gemäß LFischVO § 1	
Geschützt nach BNatSchG § 39	
Rote Liste Deutschland (2009):	**keine Angabe**
Rote Liste BW (2014):	**1**
Erhaltungszustand BW (2019):	**ungünstig-schlecht**
LUBW-Artenschutzprogramm:	**Nein**
Waldzielart:	**Nein**

Es besteht eine besondere Verantwortung Baden-Württembergs.

Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

LAZ BW FVA LFV

Erhaltungsmanagement

Von welchen Forstbetriebsarbeiten profitiert die Art?

- ✔ Anpflanzung von standortsgerechten Ufergehölzen, insbesondere der Schwarzerle.
- ✔ Forstarbeiten mit Wasserkontakt, die als Krebspestprophylaxe grundsätzlich in Fließrichtung des Gewässers (von der Quelle bachabwärts) vorgenommen werden.
- ✔ Nach Forstbetriebsarbeiten mit Wasserkontakt in von fremden Flusskrebsarten besiedelten Gewässerabschnitten ist eine wirksame Desinfektion aller Gerätschaften, Stiefel etc. zwingend, bevor in anderen Gewässerab-schnitten weitergearbeitet wird. Auskünfte zu den bekannten Vorkommen fremder Flusskrebsarten erteilt die Fischereiforschungsstelle.

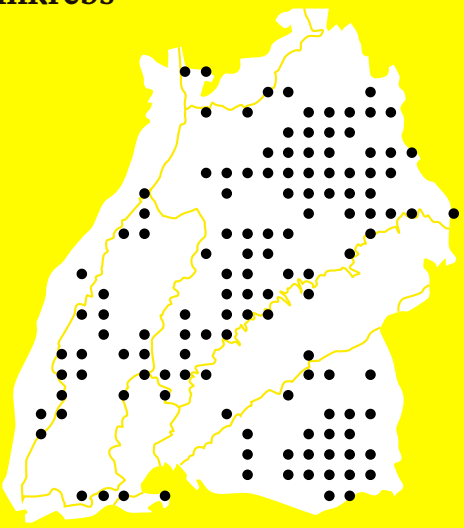
Spezielle Pflegemaßnahmen
(unter Beachtung des jeweiligen MaP)

- → Erhaltung von Wanderhindernissen die ein Einwandern fremder Krebsarten verhindern. Ggf. auch Modifizierung zur Verbesserung der Sperrwirkung in Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde.

Welche Forstbetriebsarbeiten können erhebliche Beeinträchtigungen für beide Arten darstellen?

- ✘ Nicht sachgerechter Einsatz von Insektiziden (z. B. Polterschutzspritzung in Gewässernähe), hohe Empfindlichkeit!
- ✘ Einschleppung/Einwanderung von invasiven Flusskrebsarten und Krebspest durch Unachtsamkeit (siehe Hinweise oben und im Resümee).
- ✘ Verschmutzung der Gewässer durch Sedimenteintrag bei Rückearbeiten im und am Gewässer. (z. B. durch Erosionsfracht in Feinerschließungslinien und über Wegdrainagen).
- ✘ Grabenunterhaltung entlang von Wegen, die direkt in Fließgewässer münden.
- ✘ Beeinträchtigung der Gewässerstruktur durch Entnahme von Wurzeln und Totholz
- ✘ Zerstörung der Gewässersohle (z. B. durch Befestigung oder Aufschüttung).
- ✘ Verlust von naturnahen Uferbereichen durch Anbau von Fichten.
- ✘ Wasserentnahme für Nasslager (Verringerung der Wasserführung, Trockenfallen).
- ✘ Baumfällung in besiedelte Gewässerabschnitte hinein oder sonstige Ablagerung von Kronenmaterial bzw. größeren Totholzmengen im Gewässer (Eutrophierung).

Verbreitung Baden-Württemberg Steinkrebs



● — Vorkommen

Stand: 01.2018

Schutzstatus/ -verantwortung Steinkrebs

FFH-Richtlinie:	**Anhang II, V prioritäre Art**
Gemäß LFischVO § 1 Schonzeit von 01.10. bis 10.07. und Mindestmaß von 8 cm	
Besonders geschützt nach BArtSchV	
Rote Liste Deutschland:	**keine Angabe**
Rote Liste BW (2014):	**2**
Erhaltungszustand BW (2019):	**ungünstig-schlecht**
LUBW-Artenschutzprogramm:	**Nein**
Waldzielart:	**Nein**

→

Baden-Württemberg
Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat

FVA LFV

Resümee

Primäres Ziel ist der naturnahe und ungestörte Erhalt besiedelter Fließgewässer im Wald. Bei bestimmten Betriebsarbeiten sind Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Krebsarten vor Beeinträchtigungen zu beachten. Dies betrifft vor allem Holzrückearbeiten, Wegunterhaltungs- und Waldschutzmaßnahmen.

Bei Arbeiten mit Wasserkontakt muss grundsätzlich bachabwärts gearbeitet werden. Vor einem Gewässerwechsel bedarf es immer einer wirksamen Desinfektion der Geräte, Stiefel etc., da sonst der Krebspesterreger unabsichtlich in Lebensräume heimischer Krebsarten transportiert werden kann (Mittel auf Peressigsäurebasis).

Die Beseitigung oder durchgängige Umgestaltung (Fischaufstiegsanlagen) von Querverbauungen kann zu Einwanderung neozooischer Krebsarten und damit zur Einschleppung der Krebspest führen. Besteht ein entsprechendes Risiko, hat Krebsschutz in der Regel Vorrang vor Durchgängigkeit. Die Beseitigung oder durchgängige Umgestaltung von Querbauwerken in oder in Nachbarschaft von Dohlen- und Steinkrebsvorkommen darf daher nur nach Abstimmung mit der zuständigen Fischereibehörde erfolgen.

In FFH-Gebieten ist der jeweilige Managementplan zu beachten!

Weiterführende Informationen

Chucholl, C & Dehus, P (2011): Flusskrebse in Baden-Württemberg. Fischereiforschungsstelle Baden-Württemberg (FFS), Langenargen; 92 S.

„Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie“. Hier herunterladbar.

Naturschutz-Info 1/2016, mehrere Artikel zum Thema Flusskrebse.

Chucholl, C. (2015): Flusskrebse – stark bedrohte Bewohner unserer Bäche. ForstBW.
Hier herunterladbar.

In diesem Dokument sind auch genaue Hinweise zur Desinfektion von Kleidung und Gerätschaften zu finden.

NaturSportInfo: Flusskrebse